

1 GELTUNGSBEREICH

1.1

Die vorliegenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ bestimmen die Rechte und Pflichten zwischen Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH und dem Vertragspartner. Sie gelten für alle Veranstaltungs- und Bewirtungsverträge.

2 LEISTUNGEN

2.1

Die Vermietung von Räumen schließt die Bestuhlung, Heizung –sowie vorhandene – Klimatisierung, die übliche Reinigung sowie Mitbenutzung der Zuwege ein. Der Wechsel der Bestuhlung während eines Vermietungszeitraumes wird mit 50% des gültigen Mietpreises zusätzlich in Rechnung gestellt. .

2.2

Die Vermietung von technischem Gerät schließt die Kosten der Energieversorgung mit ein. Installation, Aufbau und öffentliche Gebühren, namentlich Fernmeldegebühren, werden zum jeweiligen Haustarif gesondert berechnet. Entsprechendes gilt für die Bereitstellung von Personal für den Betrieb des Gerätes.

2.3

Für die Bereitstellung von Personal werden die jeweils gültigen Tagessätze berechnet. Soweit solche nicht festgesetzt sind, oder für sonstige Dienstleistungen kommen die kalkulatorischen Selbstkosten mit einem Zuschlag von 50% in Ansatz. Dies gilt auch für die Personalkosten, die durch Bearbeitung von Vertragsverstößen und die Abwicklung von Haftpflichtschäden entstehen. Die vorstehenden Berechnungsmodalitäten gelten für die Abrechnung von Energiekosten, Wasser und Abwasser für Geräte und Einrichtungen des Kunden sowie für die Abfallentsorgung entsprechend Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH steht es frei, für typische Leistungen angemessene Pauschalen zu bilden.

2.4

Leistungen, die nach den vorstehenden Definitionen nicht Gegenstand einer bestimmten Leistungsgruppe sind, sind gesondert zu marktüblichen Preisen zu bezahlen.

3 PREISE

3.1

Die Preise für die Vermietung von Räumen verstehen sich für den vertraglich vereinbarten Zeitraum. Für jede angefangene weitere Stunde beträgt die Miete 30% des Mietpreises, zuzüglich Schadensersatzleistungen oder sonstiger Absatzzahlungen, die Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH in Wahrung berechtigter eigener Interessen an Dritte leistet. Die Ermäßigung nach 3.2 gilt nicht. Das Recht, fristgerechte Räumung zu verlangen oder die Arbeit auf Kosten des Kunden selbst durchzuführen, bleibt unberührt. Berechnet wird die Zeit von dem vereinbarten Beginn der Nutzung bis zur vollständigen Räumung. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, werden die Räume eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn geöffnet. Ein Zuschlag von 20% des Mietpreises wird erhoben, wenn der Kunde die Räume zu Verkaufszwecken an Endverbraucher nutzt, Räume oder Teilflächen an Dritte vermietet oder Rundfunk- oder Fernsehaufnahmen bei der Veranstaltung gemacht werden.

3.2

Für Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten beträgt die Miete 50% des Mietpreises, sofern diese auf das zumutbare Mindestmaß beschränkt werden, höchstens 1 Arbeitstag in Anspruch nehmen und –soweit es sich um Arbeiten handelt– diese unmittelbar vor bzw. nach der Veranstaltung durchgeführt werden.

3.3

Die Preise für Speisen, Getränke und Pauschalen gelten für die vertraglich vereinbarte

Personenzahl. Der Preis pro Person bleibt unverändert, sofern die tatsächliche Personenzahl nicht um mehr als 5% der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl abweicht und dies bis spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung schriftlich an Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH gemeldet wird; bei kurzfristiger Mitteilung bleibt der Anspruch auf Zahlung der Vergütung unberührt. Überschreitet die Abweichung 5%, so ist für alle nach Teilnehmerzahl abzurechnenden Leistungen die vertraglich vereinbarte Personenzahl, bzw. bei der Abweichung nach oben die tatsächliche Teilnehmerzahl zu bezahlen. Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH behält sich darüber hinaus vor, bei Personenzahlabweichungen nach unten 30% des durchschnittlich pro Person erzielten Getränkeverzehrs der Veranstaltung für die Differenz der vereinbarten und der erschienenen Personenzahl zu berechnen. Abweichungen der Personenzahl nach oben sind dem Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung durch Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH. Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH kann eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Personenzahl ausdrücklich ablehnen, wenn eine Einhaltung der genehmigten Personenzahlen für den gemieteten Raum nicht eingehalten werden kann und kein anderer, geeigneter Raum verfügbar ist.

3.4

Die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe ist zusätzlich zu zahlen, sofern Preise nicht ausdrücklich als Bruttopreise ausgewiesen sind. Mehrwertsteuererhöhungen erhöhen auch Bruttopreise entsprechend, sofern der Kunde nicht Verbraucher ist.

3.5

Maßgebend für die Rechnungsstellung sind die am Tage der Veranstaltung gültigen Preise, sofern der Vertragsschluss mehr als 4 Monate zuvor erfolgte. Andernfalls gelten die bei Vertragsschluss gültigen Preise.

3.6

Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH behält sich grundsätzlich das Recht vor, bei Vertragsabschluss die sich auf Grund des Vertrages voraussichtlich ergebende Zahlung als Deposit bis 4 Kalenderwochen vor Beginn der Veranstaltung zu verlangen. In begründeten Fällen z.B. Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges ist Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH auch berechtigt nach Abschluss des Vertrages eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos, maßgebend ist die Gutschrift auf dem Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH Bankkonto. Skontoabzüge sind unzulässig. Verzugszinsen entstehen in gesetzlicher Höhe.

3.7

Rechnungen von Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH sind ohne Fälligkeitsdatum sofort ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar.

4 MIETVERTRAG, OPTION, RÜCKTRITT DES KUNDEN, ERSETZUNG

4.1

Der Vertrag kommt in der Regel durch schriftliche Annahme des schriftlichen Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH Angebotes zustande. Vertragsänderungen während der Vorbereitungsphase oder während der Veranstaltung können auch telefonisch oder mündlich erfolgen. Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH wird diese EDV –mäßig dokumentieren. Nach Annahme des Vertragsangebotes steht dem Kunden kein vertragliches Rücktrittsrecht zu. Zwingende rechtliche Regelungen, die Unternehmen unter Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden verpflichten, einer Aufhebung trotz Berücksichtigung anerkannter eigener Interessen zuzustimmen, bleiben unberührt.

4.2

Mietinteressenten kann schriftlich (4.1) eine Option auf Abschluss eines Mietvertrages eingeräumt werden mit der Maßgabe, dass Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH verpflichtet ist, dem Interessenten den Abschluss eines Mietvertrages über die reservierten Räume für den beanspruchten Zeitraum mit einer Frist von drei Tagen bzw. dem im Angebot schriftlich benannten Optionstermin anzubieten, bevor er den Raum anderweitig vermietet. Nimmt der Interessent das Angebot nicht innerhalb der Frist an, so entfällt das Optionsrecht ersatzlos. Trotz bestehender Option ist Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH berechtigt, die reservierten Räume anderweitig zu vermieten, wenn der reservierte Raum vermietet wird oder die anderweitige

Vermietung über einen längeren Zeitraum erfolgt, als vom Optionsinhaber reserviert ist. Ist Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH berechtigt, die Räume anderweitig zu vermieten, stehen dem Optionsinhaber keinerlei Rechte zu. Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH wird den Optionsinhaber über die anderweitige Vermietung unverzüglich unterrichten.

4.3

Erklärt der Kunde nach Vertragsabschluss schriftlich verbindlich, dass er auf sein Nutzungsrecht verzichtet und vom Vertrag zurücktritt gelten folgende Bestimmungen. Sofern zwischen Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag in Textform vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH schriftlich ausübt. Ist im Vertrag kein Termin zum kostenfreien Rücktritt in Textform vereinbart, gelten folgende Fristen.

Für den Bacchussaal kann bis

- a) 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung kostenfrei zurückgetreten werden. Tritt der Kunde nach dieser Frist vom Vertrag zurück oder führt die Veranstaltung aus einem sonstigen Grund nicht durch, ist Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH berechtigt bis
- b) 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn 60 %
- c) danach 80 % der Vertragssumme als Ausfallpauschale in Rechnung zu stellen.

Für alle übrigen Räume kann der Kunde bis

- a) 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei zurücktreten. Tritt der Kunde nach dieser Frist vom Vertrag zurück oder führt die Veranstaltung aus einem sonstigen Grund nicht durch, ist Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH berechtigt bis
- b) 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn 60 %,
- c) danach 80 % der Vertragssumme als Ausfallpauschale in Rechnung zu stellen.

Vergütungen aus Verpflichtungen gegenüber Dritten, die Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH vertragsmäßig zu zahlen hat, sind in voller Höhe zu erstatten. Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Ferner ist Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen in einer Größenordnung von mehr als 30 % des gesamten Auftragsvolumens reduziert werden sollen.

4.4

Im Rahmen eines Vertrages schriftlich bestellte Hotelzimmer stehen ab 14.00 Uhr am Anreisetag zur Verfügung und müssen bis 12.00 Uhr am Abreisetag geräumt werden. Bei vertragswidriger Überschreitung der Nutzung wird bis 18.00 Uhr 50% des vereinbarten Logispreises, danach der volle Preis berechnet. Bei einer etwaigen Überbuchung ist der Anspruch des Kunden auf Bereitstellung eines anderweitigen Zimmers und die Übernahme der Fahrtkosten beschränkt. Sofern zwischen Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt von der Zimmerreservierung in Textform vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin von der Reservierung zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH schriftlich ausübt. Ist im Vertrag kein Termin zum kostenfreien Rücktritt in Textform vereinbart, gelten folgende Fristen. Zimmerreservierungen bis 25 Zimmereinheiten können bis 28 Tage vor Anreise kostenfrei storniert werden. Zimmerreservierungen von mehr als 26 Zimmereinheiten können bis 42 Tage vor Anreise kostenfrei storniert werden. Teilstornierungen von maximal 5% der reservierten Zimmereinheiten sind bis 3 Tage vor Anreise kostenfrei möglich. Beim vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Zimmern hat Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer, sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig

vermietet, so kann BWP Palatin die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalisieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 90 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit oder ohne Frühstück, 70% für Halbpensions –und 60% für Vollpensionsarrangements zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

4.5

Benötigt Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH den vermieteten Raum im Rahmen einer Großveranstaltung, d.h. für eine Veranstaltung, bei der mehrere Räume gleichzeitig vermietet werden oder der gemietete Raum über einen Zeitraum vermietet wird, der den Vertragszeitraum um mehr als 50% übersteigt, so ist Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH berechtigt, dem Kunden einen im Wesentlichen gleichwertigen Raum –auch außerhalb der Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH zuzuweisen; etwaige Fahrtkosten und zusätzliche Mietkosten trägt Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH

4.6

Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsschluss den Anlass (Zweck und Inhalt der Veranstaltung) genau mitzuteilen. Eine abweichende Nutzung, Untervermietung und die Nutzungsüberlassung an Dritte sind ausgeschlossen, soweit Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH dem nicht vorher schriftlich zustimmt. Der Kunde hat Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH einen bei der Veranstaltung anwesenden, umfassend bevollmächtigten Vertreter zu benennen; andernfalls gilt jeder Erfüllungsgehilfe des Kunden als bevollmächtigt. Entsprechendes gilt für telefonische oder mündliche Änderungen des Vertrages während der Vorbereitung der Veranstaltung.

4.7

Gastronomische Eigenbewirtschaftung jeder Art sowie der Verkauf entsprechender Artikel zum Verzehr an Ort und Stelle sind ausgeschlossen. Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH behält sich vor, die Bewirtschaftung von Veranstaltungen durch Dritte ausführen zu lassen. Eine Haftung ist auf das Auswahlverschulden beschränkt. Ansprüche gegen den Gastronom werden auf Anforderung abgetreten. Wird ein Verstoß gegen das Verbot der Eigenbewirtschaftung anhand von Abfällen bzw. Leergut festgestellt, so werden die dadurch nachgewiesenen Speisen und Getränke zu 150% der Preise abgerechnet, die sich aus der Preisliste des Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH für vergleichbare Speisen ergeben.

5 GENEHMIGUNGEN, STEUERN, WERBUNG

5.1

Dem Kunden obliegt es, sämtliche behördlichen Genehmigungen für die Veranstaltung zu beschaffen; dies gilt auch für die Verkürzung der Gaststättensperrstunde. Diese sind Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH ohne gesonderte Aufforderungen rechtzeitig vor der Veranstaltung vorzulegen.

5.2

Der Kunde trägt alle mit den Veranstaltungen verbundenen Steuern und Abgaben, namentlich auch die Gema-Gebühren.

5.3

Werbematerialien und sonstige veranstaltungsbezogene Veröffentlichungen, bei denen Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH benannt wird, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH. Werbung und Veröffentlichungen, die das Ansehen des Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH schädigen, sind soweit nicht der Schutz der Pressefreiheit entgegensteht verboten. Die Bereitstellung von Werbeflächen bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Vertragswidrig angebrachte Werbung wird auf Kosten des Kunden entfernt und berechtigt Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH zur Kündigung aus wichtigem Grund.

6 HAFTUNG

6.1

Der Kunde trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er ist verpflichtet, die gemieteten Räume und Gegenstände rechtzeitig vor Beginn der

Veranstaltung auf ihre Vertragsgemäßheit zu untersuchen und Mängel schriftlich, oder zu Protokoll der Hotelleitung oder deren Vertreter, zu rügen. Nachträgliche Beanstandungen werden nur anerkannt, wenn sie für den Kunden nicht erkennbar waren.

6.2

Der Kunde haftet insbesondere für alle Personen -und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

6.3

Der Kunde stellt Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH von allen Schadensansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei.

6.4

Der Kunde ist verpflichtet, eine alle Bereiche umfassende und ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, ein entsprechender Nachweis ist spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH gegenüber zu erbringen. Unbeschadet des Kündigungsrechts nach 6.1 ist Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH berechtigt, eine Haftpflichtversicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen.

6.5

Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH haftet für Schäden, die auf die mangelhafte Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars zurückzuführen sind.

6.6

Für die Verletzung der von Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH übernommenen Verpflichtungen ist die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Geschäftsführung, des Personals oder sonstiger Erfüllungsgehilfen der Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH verursacht worden ist; dies gilt auch bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH nicht zu vertreten.

6.7

Für eingebrachte Gegenstände des Kunden, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH keinerlei Haftung. Der Kunde übernimmt die Garantie dafür, dass von diesen Geräten und sonstigen Gegenständen keine Gefahr für die Anlagen und Einrichtungen des Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH ausgeht. Er wird diese namentlich vor Anschluss an Geräte und Leitungen des Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH auf ihre Verwendbarkeit untersuchen.

6.8

Für eingebrachte Sachen von Hotelgästen gilt die gesetzliche Regelung mit der Maßgabe, dass der Gast verpflichtet ist, Geld, Wertsachen und elektronische Geräte im Zimmersafe aufzubewahren. Zur Entgegennahme von Geld und Wertsachen zur Aufbewahrung außerhalb des Zimmersafes ist nur der Geschäftsführer oder der vertretende Geschäftsführer oder Erfüllungsgehilfe ermächtigt. Geld und Wertsachen im Wert über 3.500€ gelten regelmäßig als vom übermäßigen Wert i.S.d.G. 702 BGB.

6.9

Während der Mietzeit hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Räume nur von Berechtigten betreten und die Geräte nur von Beauftragten des Kunden bedient werden, dies gilt namentlich auch für die Telefonanlage. Fundsachen sind unverzüglich bei der Hotelrezeption abzugeben.

7 KÜNDIGUNG

7.1

Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, namentlich, wenn

- a) Der Vertrag durch irreführende oder falsche Angaben wesentlicher Tatsachen zustande gekommen ist, z.B. über die Person des Vertragspartners, Bonität, Zweck
- b) Die vom Kunden zu erbringende Vorauszahlung nicht rechtzeitig entrichtet worden ist,

- c) Durch die Art der Nutzung oder beteiligte Personen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, oder eine Schädigung des Ansehens des Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH,
- d) Die für eine Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
- e) Der Kunde gegen zwingende Vorschriften der Unfallverhütung und sonstige Sicherheitsnormen verstößt und den rechtswidrigen Zustand auch nach Aufforderung durch Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH nicht unverzüglich beseitigt oder die Beseitigung unmöglich ist.

7.2

Macht Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, erwächst dem Kunden kein Entschädigungsanspruch gegenüber Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH. Alle bei Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH bis dahin entstandenen Kosten sind vom Kunden zu erstatten. Hat der Kunde die Kündigung zu vertreten, schuldet er Schadensersatz in Höhe von 80% der Miete bzw. des Übernachtungspreises, es sei denn, dass er nachweist, dass Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei. Bei Speisen und Getränken wird der Schadensersatz nach Ziffer 3.5 erhoben.

7.3

Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Veranstaltungspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage dem Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie Unwetter fallen in keine m Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

8 HAUSORDNUNG

8.1

Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH steht in allen Räumen und auf dem Gelände das all einige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft zwingender gesetzlicher Regelung dem Kunden zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Kunden zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Kunden und allen Dritten wird von den durch Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

8.2

Eine Änderung der bestehenden Bestuhlung bedarf der schriftlichen Genehmigung vom Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH. Es dürfen nicht mehr Personen in den Raum gelassen werden, als dies die genehmigten Bestuhlungspläne zulassen. Überzählige Personen sind gegebenenfalls unverzüglich aus dem Raum zu weisen.

8.3

Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz.

8.4

Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Notausgänge und Feuerwehrezufahrten. Beauftragten des Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

8.5

Die Kosten für Dekoration trägt der Kunde. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln, Bekleben und Besprühen von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung erhebt die Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH eine Schmutzzulage vom Kunden.

8.6

Eine Verwendung von offenem Feuer, Feuerwerkskörpern und sonstigem pyrotechnischen Material ohne Einverständnis des Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH ist verboten. Spiritus, Öl, Gas oder Ähnliches zu Koch-, Heiz- oder betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten. Die Kosten für einen durch unsachgemäßes Verhalten ausgelösten Feuerwehralarm trägt der Kunde.

8.7

Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH kann darauf bestehen, dass der Kunde entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen der Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Kunden unverzüglich zu entfernen.

8.8

Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesens, des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch die Polizeistunde.

8.9

Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutz Gesetzes, der Gewerbeordnung, etc. Sei ausdrücklich hingewiesen.

8.10

Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Kunde nach Rücksprache mit Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH. Anfallende Kosten trägt der Kunde. Die für das entsprechende Personal benötigten Plätze sind kostenlos bereitzustellen.

8.11

Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von derzeit 85 Dezibel nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich das Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Weiterhin ist Z.N.A. Hotelbetriebs GmbH berechtigt, die Lautstärke auf einen angemessenen Pegel zu drosseln, im Fall, dass sich Hotelgäste von der Lautstärke belästigt fühlen könnten. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Kunden.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN, VERJÄHRUNG

9.1

Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht längere Verjährungsfristen zwingend vorgeschrieben sind.

9.2

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Ausschließlicher Gerichtsstand auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Gesellschaft. Desgleichen gilt, wenn ein Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen Gerichtsstand im Inland hat.

9.3

Es gilt Deutsches Recht. Die Anwendung des UN –Kaufrechtes und des Kollisionsrechtes ist ausgeschlossen.

9.4

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.